

111

z. Entscheidungssammlung
d. Sen.

IX ZB 253/73

Beschluß

in der Entschädigungssache

Mascha Mirjan S [REDACTED], G [REDACTED]
Strasse [REDACTED], R [REDACTED]-A [REDACTED] (I [REDACTED]),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] O,
[REDACTED] 11/8 -

SECRET

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 15. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin hat im Wege der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluß Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit verlangt. Behörde und Landgericht haben den Anspruch abgelehnt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen, weil weder ein Magenleiden noch eine Anämbiasis hätten festgestellt werden können und das Gallenleiden, die Leukämie, die orthopädischen Leiden, die neure-vegetative Dystonie und das psychische Leiden durch die Verfolgung nicht beeinflusst worden seien.

Die Beschwerde, mit der die Zulassung der Revision erstrebt wird, ist unbegründet. Ein Zulassungsgrund (§ 249 Abs. 2 Nr. 2 BEG) liegt nicht vor. Den Begriff des Anlagelidens hat der Berufungsrichter nicht schon



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)